

Informationen für Ärzte 7/2014

Kein Kurzarbeitergeld krebsbedingte Praxisausfallzeiten

Kurzarbeitergeld für Mitarbeiter bei Erkrankung des alleinigen ärztlichen Praxisinhabers. Ein Arbeitsausfall als das durch das Kurzarbeitergeld gesicherte Risiko ist nur dann erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend ist, nicht vermeidbar ist, und im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttogehalts betroffen sind (§ 99 Abs. 1 und 3, § 95 Satz 1 SGB III). Eine Krebserkrankung des Arbeitgebers und Betriebsinhabers (hier: Ärztin in Einzelpraxis) stellt insoweit aber eine bloß rein innerbetriebliche Störung dar, die ihren Kern nicht – wie im Falle der Unabwendbarkeit gefordert – in einer Einwirkung von außen auf den Betrieb hat (wie Brand, Explosion, Verkehrsunfall, sondern ihren Ausgangspunkt allein in der Gesundheit des Praxisinhabers findet. Ein derartiges, sich allein in der Person des Praxisinhabers realisierendes innerbetriebliches Risiko wird aber durch das Kurzarbeitergeld nicht abgedeckt.

Ergänzend stützt die Ablehnung aber auch darauf, dass die Ärztin sich nicht ernsthaft um eine ärztliche Vertretung bemüht habe, und tritt damit in (offenen) Widerspruch zu einer Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt vom 2. 4. 2009 - L 2 AL 45/06, das dort bei einer plötzlichen Erkrankung (Schlaganfall) des in Einzelpraxis tätigen Arztes das Kurzarbeitergeld für die nicht ärztlichen Mitarbeiter für möglich hielt.

(Urteil des Landessozialgerichts NRW vom 28.11.2013)